

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seemann Gestellbau GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Übrigen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Bestellern zugrunde.

2. Alle Vereinbarungen, die wir mit dem Besteller wegen der Ausführung eines Vertrages getroffen haben, sind in dem betreffenden Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Vereinbarungen sind daneben nicht betroffen.

3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme durch den Besteller freibleibend. In der Übersendung von Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, an den Besteller zur technischen Abstimmung der beabsichtigten Ausführung liegt noch kein Angebot. Angebote des Bestellers sind verbindlich. Das in einer Bestellung liegende Vertragsangebot können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen. Die Annahme erfolgt entweder schriftlich oder auch durch Übergabe der Ware an den Besteller. Grundlage der vertraglichen Ausführung ist die von beiden Parteien genehmigte Konstruktionszeichnung, ein dem Besteller übergebenes Handmuster, ein Mustergestell oder auch Abbildungen dieser Gegenstände. Eine technische Änderung der Konstruktionszeichnung zur Verbesserung des Produktionsprozesses beim Besteller behalten wir uns ohne Rücksprache beim Besteller vor, werden diesen jedoch davon in Kenntnis setzen.

2. Der Besteller erhält von uns eine Auftragsbestätigung, in der die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben ist.

3. Der Vertragsabschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist. Über die Nichtverfügbarkeit der Leistung werden wir unverzüglich informieren. Etwa schon erhaltene Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern wir mit dem Besteller nichts anderes vereinbart haben und sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die angegebenen Preise sind für etwaige Nachbestellungen unverbindlich.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Eine Skontierung bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsendpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller darüber hinaus nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Die angegebenen Preise beruhen auf den uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Umständen. Wir behalten uns deshalb das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder sonst unvorhersehbar notwendig werdende aufwendigere Produktionsverfahren eintreten, die aufgrund der Bestellung beigefügten Unterlagen nicht klar zu erkennen waren oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen wünscht oder Ergänzungen dadurch erforderlich werden, dass der Besteller uns erst nachträglich Umstände mitteilt, die er bei Vertragsabschluss schon hätte kennen und mitteilen können. Auf Verlangen werden dem Besteller die entstehenden Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen nachgewiesen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung

1. Der Beginn des von uns angegebenen Fertigstellungstermins und der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und damit die Genehmigung unserer Konstruktionszeichnung, des übergebenen Handmusters, eines Mustergestells oder Abbildungen von diesen Gegenständen durch den Besteller voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt darüber hinaus die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen sind die von uns angegebenen Fertigstellungstermine und Lieferzeiten unverbindlich. Unvorhergesehene Ereignisse, die eventuell Störungen im Betriebsablauf herbeiführen, liegen nicht in unserem Verantwortungsbereich. Beim Eintritt derartiger Ereignisse verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Verzögerung. Der Besteller wird von uns darüber schriftlich informiert.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonst schuldhaft seine Mitwirkungsverpflichtungen, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden und entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

3. Unsere Haftung bei der Lieferung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Beruht der Lieferverzug jedoch nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, ist unsere Verpflichtung zur Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Haften wir im Falle des Lieferverzugs wegen der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist in diesem Fall die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. In Fällen des Lieferverzugs ist im Übrigen unsere Haftung für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch auf nicht mehr als 5 % des Lieferwertes begrenzt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang und Verpackungskosten

1. Sofern nichts anderes vertraglich festgehalten ist, gilt die Lieferung „ab Werk“ als vereinbart.

2. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung, ausgenommen Paletten, nicht zurück. Der Besteller ist also verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Für die Lieferung an den Besteller wird nur auf dessen Wunsch eine Transportversicherung abgeschlossen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Mängelhaftung, Schadensersatz und Haftungsbeschränkungen

1. Die auf Anfänge des Bestellers von uns an ihn übersandte Konstruktionszeichnung, das übergebene Handmuster, ein Mustergestell oder auch Abbildungen von diesen Gegenständen zur Abklärung der technischen Vorgehensweise im Falle eines späteren Vertragsabschlusses sind unverbindlich. Für Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Verwendung der noch nicht vertraglich vereinbarten Konstruktionszeichnung entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung, sofern nicht gesetzlich zwingende Vorschriften entgegenstehen.

2. Mängelrügen des Bestellers setzen dessen ordnungsgemäße Einhaltung seiner ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht voraus. Insoweit ist der Besteller verpflichtet, die Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Frist von acht Tage ab Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen uns gegenüber ausgeschlossen ist. Zur Fristwahrung gilt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Der Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3. Soweit ein Mangel an der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung verpflichten wir uns, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist nun der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Das Gleiche gilt, sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

5. Unsere Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Soweit der Besteller einen Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung geltend macht, ist unsere Haftung, auch nach Fehlschlagen der Nacherfüllung, auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8. Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für zwingende Haftungsregelungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung wegen Mängeln, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Garantien im Rechtssinne übernehmen wir gegenüber dem Besteller jedoch nicht.

10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Gefahrenübergang. Im Falle eines Lieferregresses bleibt die Verjährungsfrist nach den §§ 478, 479 BGB unberührt.

11. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Vorschriften vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber nach vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen oder einschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherung

1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gegenwärtigen und den künftigen Lieferungen an den Besteller behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor; bei Zahlung durch Scheck gilt dies bis zu dessen Einlösung. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, die bestellte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der bestellten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen ist.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die bestellte Ware pfleglich und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir eine Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der bezogenen Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt jedoch uns.

6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder erfolgt Zahlungseinstellung, so sind wir berechtigt, uns an Ort und Stelle im Betrieb des Bestellers davon zu unterrichten, ob und in welchem Umfang noch Eigentumsvorbehaltsware vorhanden ist.

7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Besteller nicht in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber auf Zahlung mangels Leistungsfähigkeit nachzukommen, stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird gegen ihn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern und unter Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Ware im Rahmen der uns zustehenden Rechte in der Insolvenz herauszuverlangen. Dies gilt auch schon dann, wenn nur die Gefahr besteht, dass der Besteller Leistungen an uns aufgrund der bezeichneten Umstände nicht erbringen wird (Unsicherheitseinrede, § 321 BGB).

§ 8 Geheimhaltung und Fertigungswerkzeuge

1. An den dem Besteller übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung der Aufforderung, ein Angebot abzugeben, des Angebots selbst oder des zustande gekommenen Vertrags verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Zugleich ist der Besteller verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen auf unsere Anforderung hin herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus den Unterlagen entwickelte Unterlagen. Der Besteller ist im übrigen verpflichtet, unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die geheim zu haltenden Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Bestellers hierfür ursächlich wäre.

2. Die für die Durchführung des Auftrags notwendigen und von uns oder in unserem Auftrag gefertigten Formen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hieraus stehen dem Besteller nicht zu, auch dann nicht, wenn er sich an den Kosten für die Herstellung der Formen, Werkzeuge und ähnlichen Gegenstände beteiligt hat. Wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, spätestens fünf Jahre nach der Ausführung der letzten Kundenbestellung entsprechende Formen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände auch zu vernichten.

§ 9 Mitwirkung durch den Besteller

1. Werden vom Besteller Teile, Material oder sonstige Stoffe zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt, so ist der Besteller für deren Tauglichkeit verantwortlich. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, führen wir keine Wareingangskontrolle und keine Eignungsprüfung durch. Sind die vom Besteller zur Verfügung gestellten Teile, Materialien oder sonstigen Stoffe für die Bestellung untauglich, unbrauchbar oder ungeeignet, und ist dies für uns nicht offensichtlich, so bestehen insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden an uns. Darüber hinaus hat uns der Besteller den durch die Untauglichkeit, Unbrauchbarkeit oder Ungeeignetheit der Teile, Materialien oder Stoffe verursachten Schaden nach Rechnungsstellung durch uns zu ersetzen und auch zusätzlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Der Besteller garantiert, dass er mit der Beistellung von Teilen, Materialien oder sonstigen Stoffen, insbesondere auch mit der Beistellung von Mustern, keine Rechte Dritter verletzt. Der Besteller ist verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn für die zu liefernde Ware ein eigenes oder fremdes Schutzrecht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) besteht.

2. Werden wir von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Ansinnen von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Bestellers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Diese Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

3. Die Verjährungsfrist für solche Ansprüche beträgt zwischen den Vertragsparteien zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrags.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch immer auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.